

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferleistungen

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

(1) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt.

(2) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

(3) Diese Einkaufsbedingungen regeln die Geschäftsbeziehungen der Ing. Hans Bodner BaugesmbH & Co KG – nachfolgend als Besteller benannt - und Zulieferern – nachfolgend als Lieferanten benannt -, die Produkte und Güter anbieten, welche sinngemäß Lieferleistungen darstellen. Diese Einkaufsbedingungen finden auch für alle mit der Ing. Hans Bodner BaugesmbH & Co KG gegenwärtig oder zukünftig verbundenen Unternehmen, welche als Besteller von Lieferleistungen gegenüber Lieferanten auftreten, Anwendung.

(4) Für zukünftige Verträge mit dem Lieferanten über die Lieferung gleichartiger Sachen stellen die nachstehenden allgemeinen Bedingungen eine Rahmenvereinbarung dar, sodass sie bei zukünftigen Verträgen auch dann Vertragsbestandteil werden, wenn der Besteller bei Vertragsschluss nicht noch einmal gesondert auf sie hinweist.

§ 2 Angebot - Angebotsunterlagen

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Besteller Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem Besteller unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

(1) § 3 Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrages sind in der nachstehenden Reihenfolge:

- a) Das Bestell- / Auftragschreiben
- b) Das Verhandlungsprotokoll mit Anlagen
- c) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferleistungen
- d) Alle einschlägigen Verordnungen sowie die in Betracht kommenden öffentlich rechtlichen, gewerberechtlichen und arbeitnehmer-schutzrechtlichen Normen (auch Mindestlohngesetze, insbesondere gem. dt. MiloG und öLSD-BG), welche vom Besteller strikt einzuhalten sind;
- e) Die einschlägigen Normen, insbesondere alle in Betracht kommenden, im ÖNORMEN-Verzeichnis enthaltenen Normen technischen Inhaltes, alle ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten sowie die ÖNORMEN B2111 (Umrechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen), ÖNORM B 2061 (Preisermittlung für Bauleistungen) und B2114 (Vertragsbestimmungen bei automationsunterstützter Abrechnung von Bauleistungen), in der im Zeitpunkt der Unterfertigung geltenden Fassung, subsidiär zu diesen die DIN als Mindeststandard;

§ 4 Preise - Zahlungsbedingungen

(2) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Baustelle“ abgeladen, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

(3) Der Besteller ist berechtigt, Mehr- oder Mindermengen gegenüber den im Angebot bzw. Liefervertrag enthaltenen Mengen zu beziehen, dies berechtigt den Lieferant nicht zur Änderung der Einheitspreise.

(4) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten. Rechnungen können vom Besteller nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Baustellenbezeichnung, Kostenstelle und falls im Bestellschreiben aufgeführt, die Bestellnummer angeben sind; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(5) Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, wird der Besteller den Kaufpreis innerhalb von 21 Tagen, gerechnet ab Ablieferung, Annahme und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto bezahlen. Dieser Skontoabzug kann auch für Teilrechnung geltend gemacht werden, eine verspätete Zahlung einer Rechnung führt nicht zum Skontoverlust für andere Rechnungen. Bei Zahlungsverzug gelten Zinsen in Höhe von 4% als vereinbart.

(6) Der Besteller ist berechtigt, allfällige Forderungen gegen den Lieferanten mit Verbindlichkeiten aufzurechnen. Eine Aufrechnung von Forderungen des Lieferanten gegen den Besteller mit Verbindlichkeiten hingegen ist ausgeschlossen. Die Abtretung von Forderungen gegen den Besteller ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Besteller zulässig.

(7) Während der Weihnachtszeit bleibt unser Büro geschlossen. In dieser Zeit werden keine Rechnungen bearbeitet. Ab ca. Mitte Dezember einlangende Rechnungen werden mit Eingangsstempel des ersten Arbeitstages nach der Weihnachtspause versehen. Die Zahlungsfrist beginnt ab diesem Datum zu laufen.

§ 5 Lieferzeit

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der Ware an der in der Bestellung angegebenen Lieferanschrift maßgeblich (Fixtermin).

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Wird ein Auftrag vom Lieferanten entweder nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erfüllt, ist der Besteller berechtigt, entweder Erfüllung und Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung zu begehren oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Nachholung den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Der Rücktritt vom Vertrag lässt den Anspruch auf Ersatz des durch die Nichterfüllung verursachten Schadens unberührt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferleistungen

Eine Zahlung bedeutet in Fällen der Gewährleistung und des Schadenersatzes kein Anerkenntnis der Mängelfreiheit.

§ 6 Gefahrenübergang - Dokumente - Lieferung

(1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Baustelle abgeladen, ohne jeglichen Eigentumsvorbehalt zu erfolgen. Sämtliche Gegenstände werden stets auf Gefahr des Lieferanten versandt und transportiert.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die vom Besteller genannte Baustellenbezeichnung, Kostenstelle und, falls im Bestellschreiben aufgeführt, die Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Besteller zu vertreten.

(3) Waren sind so zu verpacken und zu transportieren, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich ausschließlich Produkte mit CE- bzw. ÜA-Kennzeichnung zu liefern. Auf Verlangen sind die dazu notwendigen Nachweise kostenlos binnen 14 Tagen ab Ablieferung zu erbringen.

§ 7 Mängeluntersuchung - Mängelhaftung

(1) Der Besteller ist verpflichtet, unter den Voraussetzungen des § 377 UGB die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist jedenfalls rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen, gerechnet ab Eingang der Ware an dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, erfolgt. Für die Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

(2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Besteller ungekürzt zu; in jedem Fall ist der Besteller nach eigener Wahl berechtigt, vom Lieferanten Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, im Falle Rücktritt vom Vertrag mit Geltendmachung von Nichterfüllungsschäden bleibt dem Besteller ausdrücklich vorbehalten.

(3) Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

(4) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

(5) Tritt der Besteller infolge Mängel der Ware vom Vertrag zurück, so ist der Lieferant verpflichtet, einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 10 % des Brutto-Lieferwertes zu bezahlen, soweit er nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Dem Besteller bleibt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens vorbehalten.

(6) Im Falle eines Lieferverzuges gilt als vereinbart, dass auch nur im Falle eines teilweisen Lieferverzuges der Lieferant dem Besteller eine Vertragsstrafe i.H.v 0,5 % der Auftragssumme inklusive USt. für jede angefangene Woche der Fristüberschreitung zu leisten hat. Diese Pönale wird im Falle eines über selbige hinausgehenden Schadenersatzanspruches auf diesen angerechnet und beträgt mindestens EUR 1.000,00 für jede verspätete Anlieferung, wobei die Pönale mit 10 % der Auftragssumme inklusive USt. gedeckelt ist.

§ 8 Produkthaftung - Freistellung

Sollte der Besteller aus dem Titel der Produkthaftung von einem Dritten in Anspruch genommen werden, so sichert der Lieferant die Schad- und Klagloshaltung des Bestellers ausdrücklich zu.

§ 9 Schutzrechte (Urheberrechts-, Marken- und sonstige Immaterialgüterrechte)

(1) Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

(2) Wird der Besteller von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

(3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(4) Die Verjährungsfrist für Schutzrechte beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 10 Verschwiegenheit - Vertragsstrafe

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, über die Bestellung, deren Inhalt sowie über alle vom Besteller hierzu gemachten Angaben, über den Besteller betreffende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, über die Zusammenarbeit mit dem Besteller und die Leistungen, die er für den Besteller erbringt Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt über die Abwicklung dieses Vertrages fort.

(2) Für jeden einzelnen schuldhaften Verstoß gegen diese Verpflichtung ist der Lieferant – unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs – zur Zahlung einer pauschalen Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000 verpflichtet. Weitergehende Rechte und Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 11 Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Übersendungen per E-Mail erfüllen ausdrücklich dieses Schriftformerfordernis. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

§ 12 Gerichtsstand- Erfüllungsort- anwendbares Recht

(1) Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem vorliegenden Vertrag wird das für 6330 Kufstein örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart. Dies gilt auch für Streitigkeiten über die Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit des vorliegenden Vertrages.

(2) Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen, insbesondere des UN-Kaufrechtes.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages insgesamt hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt diesfalls als durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die ihr wirtschaftlich weitest möglich entspricht. Dasselbe gilt für Vertragslücken und für nicht ausreichend bestimmte vertragliche Regelungen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferleistungen

§ 14 Compliance Richtlinien

(1) Der AN ist verpflichtet, alle anwendbaren Rechtsnormen und Gesetze sowie behördlichen Anordnungen einzuhalten, insbesondere keine Straftat oder Ordnungswidrigkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit zu begehen.

(2) Der AN darf Mitarbeitern des AG keine Geschenke einschließlich Sachgeschenken oder anderen Zuwendungen aus oder im Zusammenhang mit einem dienstlichen Anlass machen. Sachgeschenke sind jegliche Gegenstände von Wert. Auch Reisen, Freikarten für Sport- und Kulturveranstaltungen, Essenseinladungen, Dienstleistungen, Werbeprämien und Rabatte sind als Geschenke anzusehen; ebenso Geschenke und Zuwendungen, die Angehörigen von Mitarbeitern des AG aus oder im Zusammenhang mit einem dienstlichen Anlass gewährt werden.